

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken

— Drucksache 7/988 —

A. Problem

Mit diesem Gesetz soll nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Umweltprogramm die Rechtsgrundlage für regelmäßige statistische Erhebungen ökologischer, wirtschaftlicher und finanzieller Daten einzelner Umweltbelastungen und ihrer Folgen geschaffen werden. Außerdem sollen die bereits durchgeführten statistischen Erhebungen mit umweltrelevanten Daten vervollkommen werden.

B. Lösung

Umweltplanungsorientierte statistische Unterlagen werden in einem ersten Schritt auf zweierlei Weise bereitgestellt:

- zum einen werden neue Statistiken der Abfallbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung, der Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe und der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe und in der Viehhaltung angeordnet,
- zum anderen werden Statistiken der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft erweitert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt.

Die statistische Erfassung anderer Umweltbelastungen, insbesondere in anderen Umweltschutzbereichen wie Luft und Lärm,

wird weitgehend vom Abschluß weiterer gesetzlicher Maßnahmen abhängen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der Durchführung des Gesetzes betragen voraussichtlich

- a) beim Bund 1974 2,3 Millionen DM, 1975 2,6 Millionen DM und ab 1976 2,8 Millionen DM jährlich;
- b) bei den Ländern 1974 0,6 Millionen DM und ab 1975 zwischen 3,1 Millionen DM und 4,4 Millionen DM entsprechend dem wechselnden Umfang der Erhebungen.

Auf Einzelpreise und das Preisniveau sind keine Auswirkungen zu erwarten.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Konrad

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 6. September 1973 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 51. Sitzung vom 21. September 1973 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 21. Februar 1974 abgeschlossen. Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

Zweck des Gesetzentwurfs ist die Anordnung neuer und erweiterter umweltstatistischer Erhebungen, die bessere Datenunterlagen für die nach dem Umweltprogramm der Bundesregierung vorgesehenen Planungen und Maßnahmen bereitstellen sollen.

Bei den neuen Statistiken handelt es sich um Statistiken der Abfallbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung, der Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe sowie der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe und in der Viehhaltung. Ergänzt und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden Statistiken der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft. Hierbei wird wie bei der Statistik der nichtöffentlichen Abfallbeseitigung über den in der Industriestatistik erfaßten Berichtskreis hinausgegangen.

Statistiken über Emissionen und Immissionen in der Luft durch Lärm aufgrund der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Umweltstatistikgesetz anzuordnen, erscheint einmal nicht zweckmäßig, da die Entwicklung einheitlicher Meßverfahren noch nicht abgeschlossen ist und zum anderen auch nicht notwendig, weil die Auswertung von Meßergebnissen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Wege von Geschäftstatistiken, d. h. unter Verwendung der anfallenden Verwaltungsunterlagen, erfolgen kann.

Das erste Erhebungsjahr wird generell von dem Jahr 1974 auf das Jahr 1975 verlegt, da die Auskunftspflichtigen bereits ab Jahresanfang statistische

Anschreibungen vornehmen müssen. Diese Anschreibungen können in vielen Fällen nicht mehr rückwirkend vorgenommen werden. Damit trotz der Verlegung des ersten Erhebungsjahres auf 1975 frühzeitig erste Ergebnisse vorliegen können, sollen ausgewählte Bestandsdaten, z. B. die Zahl der vorhandenen Deponien, die Feststellung der Zahl der nach § 12 auskunftspflichtigen Inhaber oder Leiter von Betrieben mit Viehhaltung, bereits zum Jahresanfang 1975 ermittelt werden.

Einem Vorschlag der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, in § 5 Abs. 1 auch zu bestimmen, daß die Einnahmen getrennt nach Gebühren, Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln und in Anspruch genommenen Krediten, die Ausgaben getrennt nach Betriebs- und Investitionskosten zu erfassen sind, folgte der Ausschuß nicht. Er ist der Auffassung, daß diesem Anliegen durch die Gestaltung der Fragebogen Rechnung getragen werden kann; die Erhebung dieser Angaben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g rechtlich zulässig.

Hingegen hält der Ausschuß die Ergänzung der Statistik der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe und in der Viehhaltung um die Gebühren und Beiträge, die für den Bau und Betrieb von Umweltschutzanlagen Dritter zu zahlen sind, für notwendig und möglich, zumal entsprechende Unterlagen relativ einfach aus dem Rechnungswesen zu entnehmen sein dürften (§§ 11, 12).

Der Ausschuß hält es für notwendig, die nach § 14 gegebenen Weiterleitungsmöglichkeiten von Einzelangaben einzuschränken; es ist gewährleistet, daß nur die für die Planung auf dem Gebiet des Umweltschutzes zuständigen oberen Bundes- und Landesbehörden die benötigten Einzelangaben erhalten können.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß mit den vorgesehenen Statistiken erst der unbedingt notwendige Anfang gemacht worden ist. Das Gesetz wird daher künftiger Ergänzung bedürfen.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksache 7/988) verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

Die Vorschrift wurde unverändert gebilligt.

§ 2

Im Interesse der Rechtsklarheit wird in Absatz 5 Nr. 1 wegen der genehmigungsbedürftigen Anla-

gen auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz Bezug genommen.

§ 3

Da statistische Anschreibungen in vielen Fällen nicht mehr rückwirkend vorgenommen werden können, wird in Absatz 1 Nr. 1 das erste Erhebungsjahr auf das Jahr 1975 verlegt.

Das Ersterhebungsjahr 1976 in Absatz 1 Nr. 2 wird auf 1975 verlegt, da Angaben über die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen schon in diesem Jahr statistisch erfaßbar sein dürften.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wurde die Vorschrift Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a gestrichen.

§ 4

Auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird Bezug genommen.

§ 5

Zu der Änderung in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe d dient der Klarstellung, da ein getrennter Nachweis von Einwohnergleichwerten für das gewerbliche Abwasser und das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe nicht beabsichtigt ist.

Die Ersetzung der Jahreszahl 1976 durch die Jahreszahl 1977 in Absatz 3 dient der Anpassung an die allgemeine Verschiebung der Erhebungsjahre.

§§ 6 bis 10

Auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird Bezug genommen.

§ 11

Hinsichtlich der Änderung der Jahreszahl wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bezug genommen.

Die Streichung der Worte „ausschließlich oder überwiegend“ dient der statistischen Klarheit. Es ist insbesondere die Erfassung auch von solchen Investitionen möglich, bei denen der Anteil, der auf Umweltschutzinvestitionen entfällt, geringer als 50 v. H. der Gesamtinvestitionen ist.

Da eine zusätzliche Erfassung von Gebühren und Beiträgen der Industrie zur Ergänzung der Investitionserhebungen notwendig und möglich ist, wurde in Absatz 1 eine entsprechende Einfügung vorgenommen.

§ 12

Zu den Änderungen in Absatz 1 hinsichtlich der Jahreszahl wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und hinsichtlich der weiteren Änderungen auf die Begründungen zu § 11 Bezug genommen.

§ 13

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 14

Durch die Änderung des Absatzes 1 soll die Weiterleitungsmöglichkeit von Einzelangaben eingeschränkt werden.

§§ 15 bis 17

Die Vorschriften wurden in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

Bonn, den 13. März 1974

Dr. Gruhl Konrad
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/988 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. März 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Dr. Gruhl Konrad
Berichterstatte

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über Umweltstatistiken

— Drucksache 7/988 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Für Zwecke der Umweltplanung werden Bundesstatistiken durchgeführt. Sie erstrecken sich auf Daten über Umweltbelastungen und Umweltschutzmaßnahmen.

§ 1

unverändert

§ 2

Erhebungen

- (1) Die Erhebungen umfassen Statistiken
1. der öffentlichen Abfallbeseitigung (§ 3),
 2. der Abfallbeseitigung im produzierenden Gewerbe, Handel, Verkehr und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen (§ 4),
 3. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 5),
 4. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft (§ 6),
 5. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung (§ 7),
 6. der Abfallbeseitigung und der Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung (§ 8),
 7. der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe (§ 9),
 8. der Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe (§ 10),
 9. der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe (§ 11),
 10. der Investitionen für Umweltschutz in der Viehhaltung (§ 12).

§ 2

Erhebungen

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Das produzierende Gewerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 9 umfaßt die Wirtschaftsbereiche Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe.

(2) unverändert

(3) Die bestimmten Anstalten und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 umfassen Krankenhäuser, Schlachthöfe und Tierkörperbeseitigungsanstalten.

(3) unverändert

(4) Die Wirtschaft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 umfaßt außer dem produzierenden Gewerbe die Bereiche Handel, Verkehr, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe sowie Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht.

(4) unverändert

(5) 1. Die Viehhaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 und 10 umfaßt die in § 1 Nr. 47 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888) aufgeführten Mindestbestandsgrößen an Legehennen, Mastgeflügel und Schweinen.

(5) 1. Die Viehhaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 und 10 **beginnt mit** Mindestbestandsgrößen an Legehennen, Mastgeflügel und Schweinen **in Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.**

2. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

2. unverändert

a) für die statistische Erfassung andere Mindestbestandsgrößen als die in Nummer 1 genannten festzusetzen;

b) andere Tierarten als die in Nummer 1 genannten in die Erhebungen einzubeziehen,

wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

(6) Zur Vorbereitung der Erhebungen können Probeerhebungen durchgeführt werden.

(6) unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Einzelvorschriften

§ 3

Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung

(1) Die Statistik erfaßt

1. alle zwei Jahre, erstmals für 1974,

a) Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner,

b) Angaben über das erfaßte Gebiet,

c) Einsammeln und Befördern der Abfälle,

d) Art und Menge der Abfälle,

e) Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen,

2. alle vier Jahre, erstmals für 1976,

a) *Einnahmen und Ausgaben bei der Abfallbeseitigung,*

ZWEITER ABSCHNITT

Einzelvorschriften

§ 3

Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung

(1) Die Statistik erfaßt

1. alle zwei Jahre, erstmal für 1975,

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

2. alle vier Jahre, erstmals für 1975,

Buchstabe a entfällt

Entwurf

- b) Angaben für die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) zur Beseitigung Verpflichteten und Dritte, deren sich diese bedienen.

§ 4

Statistik der Abfallbeseitigung im produzierenden Gewerbe, Handel, Verkehr und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1974, bei höchstens 100 000 Betrieben des produzierenden Gewerbes, des Handels, des Verkehrs und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, zu denen die in Absatz 1 genannten Betriebe gehören, und Dritte, deren sich diese bedienen, ferner die Träger der in § 2 Abs. 3 genannten Anstalten und Einrichtungen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken und die Erhebung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu beschränken, soweit dies für die Erhebung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 5

Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Statistik erfaßt alle vier Jahre, erstmals für 1974,

1. in der öffentlichen Wasserversorgung
 - a) Gewinnung, Bezug und Beschaffenheit von Grundwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser, getrennt nach Gewinnungsanlagen,
 - b) Abgabe von Wasser nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Zahl der versorgten Einwohner,
2. in der öffentlichen Abwasserbeseitigung
 - a) Menge des Abwassers,
 - b) Herkunft des Abwassers,
 - c) Art und Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung,
 - d) die an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen und nicht angeschlossenen Einwohner, Einwohner-Gleichwerte des an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen gewerblichen Abwassers sowie Einwohner-Gleichwerte des Abwassers landwirtschaftlicher Betriebe, soweit es nicht

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) unverändert

(2) unverändert

§ 4

Statistik der Abfallbeseitigung im produzierenden Gewerbe, Handel, Verkehr und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1975, bei höchstens 100 000 Betrieben des produzierenden Gewerbes, des Handels, des Verkehrs und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 5

Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Statistik erfaßt alle vier Jahre, erstmals für 1975,

1. unverändert
2. in der öffentlichen Abwasserbeseitigung
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) die an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen und nicht angeschlossenen Einwohner, Einwohner-Gleichwerte des an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen gewerblichen Abwassers **einschließlich** Einwohner-Gleichwerte des Abwassers landwirtschaftlicher Betriebe, soweit

Entwurf

durch landwirtschaftliche Verwertung beseitigt wird,

- e) Sammlung und Ableitung des Abwassers,
- f) Menge, Behandlung, Verwendung und Beseitigung des Klärschlammes,
- g) Einnahmen aus und Ausgaben für Ableitung und Behandlung des Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Inhaber oder Leiter von Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben. Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Betriebe mit selbständigen Wasserversorgungs- und Entwässerungsgebieten, so ist für die einzelnen Betriebe jeweils gesondert zu berichten. Die Auskünfte sind gesondert für die einzelnen Gemeinden zu erteilen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Bedarf alle vier Jahre, erstmals für 1976, Erhebungen über ausgewählte Merkmale bei ausgewählten Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 anzuordnen.

§ 6

Statistik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 150 000 Betrieben alle zwei Jahre, erstmals für 1974,

- 1. Gewinnung, Bezug, Abgabe, Gebrauch und Verbrauch von Wasser,
- 2. Kreislaufwasser und Mehrfachnutzung,
- 3. Menge und Einwohner-Gleichwerte des Abwassers,
- 4. Wärmemenge des unmittelbar in die Gewässer eingeleiteten Abwassers,
- 5. Art und Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung,
- 6. Sammlung und Ableitung des Abwassers,
- 7. Menge, Behandlung, Verwendung und Beseitigung des Klärschlammes.

(2) Die Merkmale werden erhoben bei allen Betrieben von Unternehmen der Wirtschaft bei einem Bezug oder einer Gewinnung von Wasser ab insgesamt 10 000 m³ je Jahr, darüber hinaus im produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe auch bei Betrieben mit einem Bezug oder einer Gewinnung von Wasser von weniger als insgesamt 10 000 m³ je Jahr. Hiervon sind die bereits nach §§ 5 und 7 Auskunftspflichtigen ausgenommen. Die Erhebung kann auf Betriebe mit einem geringeren Bezug oder einer geringeren Gewinnung von Wasser als insgesamt 10 000 m³ je Jahr ausgedehnt werden, wenn dies für

Beschlüsse des 4. Ausschusses

es nicht durch landwirtschaftliche Verwertung beseitigt wird,

- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Bedarf alle vier Jahre, erstmals für 1977, Erhebungen über ausgewählte Merkmale bei ausgewählten Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 anzuordnen.

§ 6

Statistik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 150 000 Betrieben alle zwei Jahre, erstmals für 1975,

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen.

§ 7

**Statistik der Wasserversorgung und der
Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken
für die öffentliche Versorgung**

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1974,

1. Gewinnung und Bezug des Wassers,
2. Kreislaufwasser und Mehrfachnutzung,
3. Menge, Rückkühlung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers, getrennt nach Kühlwasser und sonstigem Abwasser,
4. Wärmemenge des unmittelbar in die Gewässer eingeleiteten Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen, die Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung betreiben. Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Wärmekraftwerke, so ist für die einzelnen Werke jeweils gesondert zu berichten.

§ 8

**Statistik der Abfallbeseitigung und
Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung**

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1974,

1. Art, Menge und Beseitigung von Abfällen,
2. Sammlung und Beseitigung des Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit Viehhaltung.

§ 9

**Statistik der Unfälle bei der Lagerung
wassergefährdender Stoffe**

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1974, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe

1. Art des Lagerbehälters,
2. Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes,
3. Art, Ort und Zeit des Unfalls,
4. Ursache des Unfalls,
5. Unfallfolgen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Dienststellen.

(3) unverändert

§ 7

**Statistik der Wasserversorgung und der
Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken
für die öffentliche Versorgung**

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1975,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

§ 8

**Statistik der Abfallbeseitigung und
Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung**

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1975,

1. unverändert
2. unverändert

(2) unverändert

§ 9

**Statistik der Unfälle bei der Lagerung
wassergefährdender Stoffe**

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1975, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 10

**Statistik der Unfälle beim Transport
wassergefährdender Stoffe**

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1974, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen beim Transport wassergefährdender Stoffe

1. Beförderungsmittel,
2. Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes,
3. Art, Ort und Zeit des Unfalls,
4. Ursache des Unfalls,
5. Unfallfolgen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Dienststellen.

§ 11

**Statistik der Investitionen für Umweltschutz
im produzierenden Gewerbe**

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 100 000 Betrieben jährlich, erstmals für 1974, Zugänge an Sachanlagen, die *ausschließlich oder überwiegend* dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für

1. Abfallbeseitigung,
2. Gewässerschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Die Auskünfte nach Absatz 1 sind für Unternehmen und Betriebe oder in der Energiewirtschaft für die einzelnen Betriebsteile der Unternehmen zu erteilen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, soweit dies für die Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 12

**Statistik der Investitionen für Umweltschutz
in der Viehhaltung**

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1974, Zugänge an Sachanlagen, die *ausschließlich oder überwiegend* dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für

1. Abfallbeseitigung,
2. Gewässerschutz,

§ 10

**Statistik der Unfälle beim Transport
wassergefährdender Stoffe**

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1975, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen beim Transport wassergefährdender Stoffe

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

§ 11

**Statistik der Investitionen für Umweltschutz
im produzierenden Gewerbe**

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 100 000 Betrieben jährlich, erstmals für 1975, Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, **sowie die Gebühren und Beiträge, die für den Bau und Betrieb von Umweltschutzanlagen zu zahlen sind**, und zwar jeweils für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 12

**Statistik der Investitionen für Umweltschutz
in der Viehhaltung**

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1975, Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, **sowie die Gebühren und Beiträge, die für den Bau und Betrieb von Umweltschutzanlagen zu zahlen sind**, und zwar jeweils für

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit Viehhaltung.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Angaben zur Kennzeichnung der Befragten

Außer den in §§ 3 bis 12 bezeichneten Merkmalen werden Angaben zur Kennzeichnung der Befragten erhoben, die zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 14

Geheimhaltung

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für Umweltschutz und fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden *oder die von ihnen bestimmten Stellen* ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(2) § 13 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 15

Einstellung von Statistiken, Änderung der Periodizität

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen,

1. die Durchführung von Umweltstatistiken, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, einzustellen,
2. zum Zwecke der Arbeitersparnis oder zur Verbesserung des Erkenntniswertes der Statistiken von dem in diesem Gesetz vorgesehenen Turnus der Umweltstatistiken abzuweichen. Dabei dürfen die Periodizität weder verkürzt noch vorverlegt und die Zahl der Erhebungen auf die Dauer nicht erhöht werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

unverändert

§ 14

Geheimhaltung

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für Umweltschutz und fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden **und an die für Umweltfragen zuständigen oberen Bundes- und Landesbehörden** ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(2) unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Schlußvorschriften

§ 16

§ 16

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

§ 17

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.